



Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

24.08.2015**2.52.04 Nr. 1**

Statut des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften der
Justus-Liebig-Universität Gießen

Statut des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

Fassungsinformationen

Statut des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften: verabschiedet vom Präsidium am 27.01.2015; verabschiedet von der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften am 28.01.2015; trat am 25.08.2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Statut des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften</i>	Präsidium 27.01.2015	25.08.2015
	Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften 28.01.2015	

Statut des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen	24.08.2015	2.52.04 Nr. 1	S 2
--	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen	1
§ 1 Aufgaben des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften	2
§ 2 Leitung.....	2
§ 3 Geschäftsverteilung.....	2

§ 1 Aufgaben des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften

(1) Das Akademische Prüfungsamt Geisteswissenschaften ist eine gemeinsame Einrichtung der Fachbereiche

- 03 Sozial- und Kulturwissenschaften
- 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften
- 05 Sprache, Literatur, Kultur
- 06 Psychologie und Sportwissenschaft
- Geschäftsstelle der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften

(2) Das Prüfungsamt hat die Administration der Prüfungsangelegenheiten der in Absatz 1 genannten Fachbereiche zur Aufgabe, sofern diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Gremien zugeordnet sind. Das Prüfungsamt übernimmt auch die Administration der Promotionen für die Fachbereiche 04, 05 und 06.

§ 2 Leitung

(1) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, für deren Prüfungsangelegenheiten das Akademische Prüfungsamt Geisteswissenschaften gemeinsame Geschäftsstelle ist, und die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Geisteswissenschaften bilden die kollegiale Leitung des Prüfungsamtes.

(2) Die Mitglieder der kollegialen Leitung wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit als Vorsitzender gilt solange, wie ihre Amtszeit als Vorsitzender eines Prüfungsausschusses gilt.

(3) Die oder der Vorsitzende entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Aufgabenerfüllung des Prüfungsamtes dienen.

(4) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften kann jede und jeder Vorsitzende eines Prüfungsausschusses im Aufgabenbereich des Akademischen Prüfungsamtes Geisteswissenschaften die Entscheidung der kollegialen Leitung herbeiführen.

§ 3 Geschäftsverteilung

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes leitet die Geschäftsstelle und entscheidet in allen Angelegenheiten, die die Erfüllung der Aufgaben als gemeinsame Geschäftsstelle betreffen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes kann die administrativen Leitungsaufgaben an eine Geschäftsführung übertragen.

(3) Unberührt bleiben die durch Gesetz, Satzung oder andere Rechtsvorschrift begründeten Zuständigkeiten in den jeweiligen Prüfungsangelegenheiten; jeder Vorsitzende eines Prüfungsausschusses nach § 2 Abs. 1 bleibt im Prüfungsamt für die geschäftsmäßige Behandlung der Prüfungsangelegenheiten zuständig, die zu seinem prüfungsrechtlichen Aufgabenbereich gehören.

27.01.2015
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
(Präsident)

28.01.2015
Prof. Dr. Cora Dietl
(Vorsitzende Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften)